

65. Deutscher Verkehrsgerichtstag

27. bis 29. Januar 2027 in Goslar

Presse-Information

Arbeitskreis VI: Digitale Parkraumüberwachung

- Regelungsbedarf in den Kommunen?
- Datenschutz bei Kennzeichenerfassung
- Überblick: Wie ist die Praxis im In- und Ausland?

Leitung **Kirsten Lühmann**, Präsidentin Deutsche Verkehrswacht, Hermannsburg

Referent **Thomas Kiel d'Aragon**, Deutscher Städtetag, Berlin

Referent **Markus Heberlein**, ADAC e. V., München

Referentin **Joanna Klauser**, Bayerisches Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt), München

Referentin **Sarah Göhler-Töpfer**, ACE Auto Club Europa e. V., Stuttgart

Kann die jetzt gesetzlich geregelte digitale Parkraumüberwachung praktisch, datenschutzkonform sowie „gerecht“ umgesetzt werden?

Der ruhende Verkehr wird als Unfallverursacher oft unberücksichtigt gelassen. Dabei hat eine Studie der Unfallforschung der Versicherer im Gesamtverband der Versicherer (GDV) aufgezeigt, welche Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer auch von falsch geparkten Fahrzeugen ausgehen können. Um diese Unfallrisiken besser und schneller zu erkennen und das Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmenden zu ahnden, wurde nun der Einsatz digitaler Mittel zur Parkraumüberwachung im Straßenverkehrsgesetz (StVG) aufgenommen.

Bislang war der Einsatz von Kennzeichenkameras, mobilen Scan-Fahrzeugen und automatisierten Parkraumüberwachungssystemen im öffentlichen Raum eine Grauzone – einzelne Geräte waren durch Verwaltungsvorschriften oder Ländererlasse genehmigungsfähig, eine umfassende gesetzliche Grundlage fehlte jedoch. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl. 2026 I Nr. 142) gibt es im § 63g StVG nun eine Ermächtigungsgrundlage für die digitale Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass die Umsetzung problemlos erfolgt. Die Datenerfassung und -verarbeitung muss zusätzlich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung insbesondere zur automatisierten Erfassung von Kennzeichen entsprechen. Dementsprechend müssen die Scan-Fahrzeuge ausgestattet werden. Auch die Frage, ob und wie Privilegierungen z.B. Anwohner- und Behindertenparkausweise oder Sondergenehmigungen für Gewerbetreibende erfasst werden, ist zu klären.